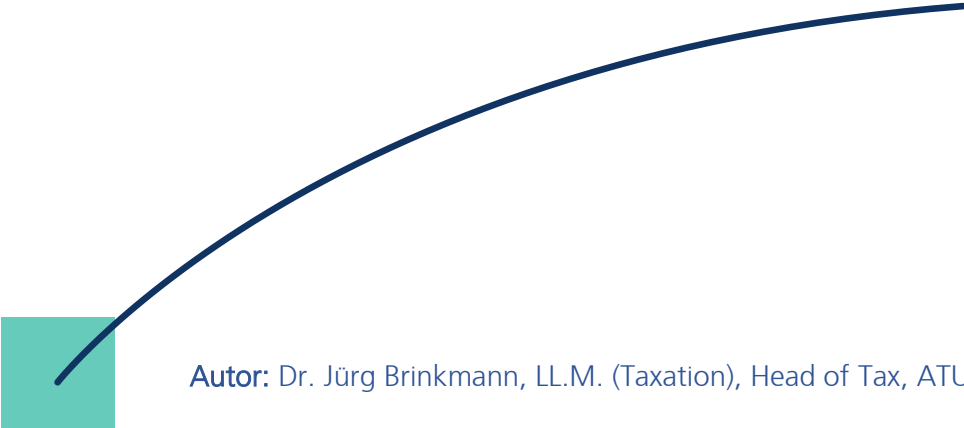




Autor: Dr. Jürg Brinkmann, LL.M. (Taxation), Head of Tax, ATU

Abänderung des Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem laufenden Peer Review Verfahren des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) wird geprüft, ob in Liechtenstein die rechtliche Umsetzung des AIA den Vorgaben des CRS entspricht und die CRS-Vorgaben in der Praxis auch effektiv umgesetzt wurden. Am Ende dieses „Comprehensive Reviews“ steht ein entsprechendes Länder-Rating im 2022.

Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. „Opt-in“)

Das „Opt-in“ wurde vorgesehen, damit passive NFE („Non-Financial Entities“) selbst die Verantwortung für korrekte AIA-Meldungen übernehmen können. Durch die Nutzung des „Opt-in“ wird ein liechtensteinisches passives NFE selbst zu einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut.

Das Global Forum hat jedoch bereits im 2017 die Empfehlung ausgesprochen, die Bestimmung des "Opt-in" den Vorgaben des CRS anzupassen, weil diese Regelung so im CRS nicht vorgesehen ist.

Um das "Compliance Framework" zu stärken, hat Liechtenstein deshalb entschieden, das „Opt-in“ mit Wirkung ab 1. Januar 2021 und einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Beibehaltung des Status als Finanzinstitut

Als Finanzinstitut resp. Investmentunternehmen gilt ein Rechtsträger, der

- von einem anderen Rechtsträger, welcher als Finanzinstitut qualifiziert (z.B. ein Investmentunternehmen), verwaltet wird (sog. Managed by-Test), und
- dessen Bruttoeinkünfte zu mindestens 50% der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind (sog. Gross Income-Test).

Der Managed by-Test gilt als erfüllt, wenn ein Finanzinstitut das Vermögen eines Rechtsträgers (oder Teile davon) tatsächlich im Ermessen verwaltet. Das verwaltende Finanzinstitut kann einerseits Organmitglied des Rechtsträgers sein. Andererseits kann das Vermögen eines Rechtsträgers aber auch durch eine Bank oder einen externen Vermögensverwalter (welcher als Finanzinstitut qualifiziert) im Ermessen verwaltet werden, sodass dann auch hier der Managed by-Test erfüllt wäre.

Beispiel: Der Stiftungsrat einer liechtensteinischen Stiftung besteht aus zwei natürlichen Personen. In diesem Fall ist die Verwaltung des Vermögens der Stiftung durch ein Finanzinstitut nicht gegeben (kein Finanzinstitut als Organ). Der Managed by-Test wird mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt. Durch Zuwahl eines Finanzinstitutes in den Stiftungsrat kann der Managed by-Test und damit die Qualifikation der Stiftung als Investmentunternehmen sichergestellt werden. Allenfalls kann der Managed by-Test alternativ jedoch auch aufgrund eines Vermögensverwaltungsmandates mit einer Bank oder einem externen Vermögensverwalter erfüllt sein.

Trotz Wegfall des "Opt-in" können somit die meisten liechtensteinischen Rechtsträger durch Umsetzung der obigen Voraussetzungen auch weiterhin als Finanzinstitut qualifizieren und damit die AIA-Meldepflichten selbst wahrnehmen.

Wir hoffen, diese allgemeinen Angaben haben Ihnen einen ersten Überblick über die neuen Bestimmungen gegeben. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Autor dieses Artikels, Dr. Jürg Brinkmann oder Ihr Kundenberater resp. Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Allgemeines Treuunternehmen